

Freitag, 17. Januar 1964.

Luftverkehrsabkommen mit  
Malaysia.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 13.  
Januar 1964 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Januar 1964 (Ein-  
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. Januar 1964  
(Einverstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements  
und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Malaysia werden Verhandlungen über den Abschluss eines Luftverkehrsabkommens aufgenommen.
2. Die Verhandlungen werden von der folgenden Delegation geführt:
  - J. Martin, Schweizerischer Geschäftsträger a.i. in Kuala Lumpur, als Delegationschef,
  - W.H. Frei, Adjunkt des Eidgenössischen Luftamtes,
  - Dr. E. Aebi, Adjunkt des Eidgenössischen Luftamtes,
  - Dr. M. Hottinger, Swissair AG., Zürich.
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, das Luftverkehrsabkommen zu paraphieren, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Vollmacht auszustellen.
4. Die Reisekosten für die Herren W.H. Frei und Dr. E. Aebi Schweiz-Bangkok und zurück fallen zu Lasten der Swissair. Die Taggeldentschädigung wird festgesetzt auf Fr. 70.-. Die Auslagen des Vertreters der Swissair fallen zu Lasten der Gesellschaft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Paraphierung des Abkommens auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement für sich und zu Händen des Personalamtes (3) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (5 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Ch. O. Su*



An den BundesratLuftverkehrsabkommen mit Malaysia

Durch die Gründung des neuen Staates Malaysia sind in bezug auf die Benützung des Flughafens von Singapur für die Schweiz neue Verhältnisse entstanden. Die entsprechenden Rechte wurden seinerzeit mit den britischen Behörden vereinbart und in das Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und England aufgenommen. Durch die neue Staatenbildung sind diese Rechte hinfällig geworden.

Da die schweizerische Luftverkehrsunternehmung Swissair in ihrer langfristigen Planung nicht nur die Bedienung von Singapur sondern auch von Kuala Lumpur in Aussicht genommen hat, wird der Abschluss eines Luftverkehrsabkommens unerlässlich. Zwischen der Schweiz und Kuala Lumpur bestehen zurzeit keine direkten Verbindungen, weshalb die Swissair die Eröffnung einer Schnellverbindung Schweiz - Malaysia vorgesehen hat. Diese Direktverbindung könnte sich gegenüber der zurzeit eher spärlichen Konkurrenz zu einem guten Geschäft für die Swissair entwickeln.

Die bisherigen Fühlungen durch das Eidgenössische Politische Departement mit den zuständigen Behörden in Kuala Lumpur haben ergeben, dass für die nächsten Wochen verschiedene fremde Regierungsdelegationen ihre Absicht zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens bekanntgegeben haben. Nach den letzten Mitteilungen der Schweizerischen Vertretung in Kuala Lumpur besteht für die Schweiz die Möglichkeit, als einer der ersten Staaten Luftverkehrsverhandlungen aufnehmen zu können, sofern eine schweizerische Delegation zu sofortigen Verhandlungen bereit ist. Der neue schweizerische Vertragsentwurf wurde den zuständigen Behörden in Kuala Lumpur schon vor einiger Zeit zugestellt und diese haben sich bereit erklärt, ihn als Diskussionsgrundlage zu akzeptieren.

Da bereits eine schweizerische Delegation für Verhandlungen mit Thailand über die Abänderung des bestehenden Luftverkehrsabkommens bestimmt ist, wäre es von Vorteil,

wenn sich diese ebenfalls mit der Aufnahme von Besprechungen zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit Malaysia befassen könnte.

Wir beehren uns daher, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

b e a n t r a g e n :

1. Mit Malaysia werden Verhandlungen über den Abschluss eines Luftverkehrsabkommens aufgenommen.
2. Die Verhandlungen werden von der gleichen Delegation geführt, die schon für die Besprechungen mit den thailändischen Behörden bestimmt ist, nämlich:
  - Dr. R. Aman, Schweizerischer Botschafter in Thailand, oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, als Delegationschef,
  - W.H. Frei, Adjunkt des Eidgenössischen Luftamtes,
  - Dr. E. Aebi, Adjunkt des Eidgenössischen Luftamtes,
  - Dr. M. Hottinger, Swissair AG, Zürich.
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, das Luftverkehrsabkommen zu paraphieren, vorausgesetzt, dass die Grundsätze der schweizerischen Luftverkehrspolitik, wie sie in ähnlichen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, gewahrt bleiben. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Vollmacht auszustellen.
4. Die Reisekosten für die Herren W.H. Frei und Dr. E. Aebi Schweiz-Bangkok und zurück fallen zu Lasten der Swissair. Die Taggeldentschädigung wird festgesetzt auf Fr.70.-. Die Auslagen des Vertreters der Swissair fallen zu Lasten der Gesellschaft.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Paraphierung des Abkommens auszustellen.

---

Protokollauszug an das Politische Departement für sich und zu Händen des schweizerischen Botschafters in Thailand (3 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement für sich und zu Händen des Personalamtes (3 Expl.) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (5 Expl.).

Eidgenössisches Verkehrs- und  
Energiewirtschaftsdepartement

Zum Mitbericht an:

- Politisches Departement
- Finanz- und Zolldepartement